

N i e d e r s c h r i f t
über die 6. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 1. März 2023
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/54](#)
Fortsetzung der Beratung 4
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/306](#)
Stellungnahme der Landesregierung 9
Unterrichtung durch die Landesregierung 10
Fortsetzung der Aussprache 11

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Antonia Hillberg (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Jan Schröder (SPD)
5. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
6. Abg. Dennis True (in Vertretung des Abg. Ulf Prange) (SPD)
7. Abg. Christoph Willecke (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Richter am Verwaltungsgericht Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.19 Uhr bis 12.28 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Gespräche mit Landesbeauftragten*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) kommt auf den in der 4. Sitzung am 18. Januar 2023 gefassten Beschluss¹ zurück, den Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens zu einem Gespräch einzuladen. Er schlägt vor, auch das Gespräch mit dem Landesbeauftragten für Opferschutz zu suchen. - Der **Ausschuss** bittet die Landtagsverwaltung um Terminvereinbarung mit den Landesbeauftragten.

Terminplanung

Um den Mitgliedern die Teilnahme am Richtfest für das Justizzentrum Osnabrück zu ermöglichen, streicht der **Ausschuss** auf Vorschlag des Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) die Sitzung am 19. April 2023 vom Terminplan.

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 5. Sitzung.

¹ Niederschrift über die 4. Sitzung, S. 24.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/54](#)

direkt überwiesen am 24.11.2022

federführend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt in der 4. Sitzung am 18.01.2023

Beginn der Beratung

Beratungsgrundlagen:

- *synoptische Gegenüberstellung des geltenden Rechts und des Gesetzentwurfs (Vorlage 1)*
- *Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen (Vorlage 2)*
- *Stellungnahmen*
 - *der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Vorlage 4)*
 - *der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 5)*
 - *des Berufsverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/innen (Vorlage 6) und*
 - *des Deutschen Juristinnenbundes (Vorlage 7)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 8)*

Ministerialrat **Dr. Miller** (GBD) stellt fest, der vorliegende Gesetzentwurf sei der erste, der von diesem Ausschuss in dieser Wahlperiode federführend beraten werde. Er werde daher einige einführende Bemerkungen machen.

Zur Begleitung von Gesetzesberatungen durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst

Wie in der 3. Sitzung am 7. Dezember 2022 angekündigt, habe der GBD das geltende Recht und den Gesetzentwurf synoptisch gegenübergestellt (Vorlage 1). Diese Synopse soll dem Verständnis des Gesetzentwurfes dienen, denn Änderungsgesetze seien oftmals nicht aus sich heraus verständlich.

Zu Gesetzentwürfen lege der GBD in der Regel Formulierungsvorschläge in synoptischer Darstellung vor, so auch zu dem vorliegenden Entwurf (Vorlage 8). Diese Vorlage enthalte in der linken Spalte den Gesetzentwurf, in der rechten Spalte die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD. Hierüber habe sich der GBD intensiv mit den zuständigen Bediensteten des Justizministeriums ausgetauscht. Wie auf dem Vorblatt der Vorlage dargelegt, seien die Formulierungsvorschläge mit dem Justizministerium abgestimmt, soweit nicht in den Anmerkungen ausdrücklich auf das Gegenteil hingewiesen werde. Die Formulierungsvorschläge hätten den Zweck, rechtliche Probleme zu verringern oder auszuräumen.

Auch zu dem Änderungsvorschlag (Vorlage 2) habe sich der GBD mit dem Justizministerium ausgetauscht, und auch zu ihm enthalte die Vorlage 8 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen.

Die umfangreichen Anmerkungen dienten dazu, die Formulierungsvorschläge für den Ausschuss wissenschaftlich nachvollziehbar zu machen. Die Anmerkungen gingen in den Bericht ein, den der Ausschuss dem Landtag erstatte. Der Bericht werde veröffentlicht und stehe damit den Rechtsanwendern als Auslegungshilfe zur Verfügung.

Die in den Anmerkungen enthaltenen komplexen juristischen Gedanken trage der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst dem Ausschuss auch mündlich vor. Dies geschehe in vergrößerter, aber anschaulicherer Form. Sofern dies aus den Reihen des Ausschusses gewünscht werde, sei der GBD aber jederzeit zu detaillierteren Ausführungen bereit. Auch für Verständnisfragen stehe der GBD gerne zur Verfügung.

Der auf juristische Probleme konzentrierte Vortrag des GBD könne natürlich jederzeit für politische Diskussionsbeiträge und für Fragen an die anwesenden Vertreter der Landesregierung unterbrochen werden, betont der Referent des GBD.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf

Nach diesen allgemeinen Ausführungen führt Dr. Miller den Ausschuss in die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge ein, die der GBD in Vorlage 8 niedergelegt hat. Zu den §§ 23 bis 28 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) übernimmt Richter am Verwaltungsgericht **Mohr** (GBD) den Vortrag.

Wortmeldungen ergeben sich darüber hinaus nur zu **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes**.

Hierzu legt MR **Dr. Miller** (GBD) einleitend dar, gemäß § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zögen die Gerichte zu ihren Verhandlungen Dolmetscher hinzu, wenn Personen beteiligt seien, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien. Gemäß § 189 GVG habe der Dolmetscher zu schwören, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Neben der Einzelbeeidigung in der jeweiligen Verhandlung gebe es auch die Möglichkeit einer allgemeinen Beeidigung. Diese sei bislang landesrechtlich geregelt worden, in Niedersachsen in den §§ 22 bis 31 NJG. Im Jahre 2019 habe der Bund das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) erlassen und darin die allgemeine Beeidigung geregelt. Dies sei der Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Auf eine Frage des Abg. **Christian Calderone** (CDU) hin trägt die Leitende Ministerialrätin **Laß** (MJ) vor, gegenwärtig stünden im Niedersächsischen Justizgesetz Vorschriften, die dem Gerichtsdolmetschergesetz widersprächen. Diese Regelungen fänden gemäß Artikel 31 des Grundgesetzes - „Bundesrecht bricht Landesrecht“ - keine Anwendung mehr, stünden aber weiterhin im Gesetz. Aus Sicht der Landesregierung sei es angebracht, das Justizgesetz anzupassen, um dem Rechtsanwender die Handhabung zu erleichtern.

Im Einzelnen kommen folgende Paragraphen zur Sprache:

§ 22 - Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Zu **Absatz 1** erkundigt sich Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE), ob eine Beeidigung von Dolmetschern nur bei Gerichten, Behörden und Notaren infrage komme oder auch bei sonstigen Stellen, etwa bei Kommunen.

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärt, die Kommunen zählten zu den Behörden. Außerhalb des Bereiches der Gerichte, Behörden und Notare komme das Erfordernis einer Beeidigung nicht in Betracht.

Zu **Absatz 2** Satz 1 fragt Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE), ob es nicht im Sinne der Ortsnähe sinnvoller wäre, es bei der in der § 2 Abs. 1 GDolmG vorgesehenen Zuständigkeit der drei Oberlandesgerichte in Niedersachsen zu belassen, statt die Zuständigkeit beim Landgericht Hannover zu konzentrieren.

LMR'in **Laß** (MJ) weist darauf hin, dass das Landgericht Hannover gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 NJG in der geltenden Fassung bereits seit vielen Jahren für Dolmetscher aus ganz Niedersachsen zuständig sei. Bei der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfes hätten die Oberlandesgerichte den Wunsch geäußert, es bei dieser Zuständigkeitskonzentration zu belassen. Aus Sicht der Landesregierung bestehe zu einer Zuständigkeitsänderung kein Anlass.

§ 22 a - Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

Auf eine Frage der Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) hin erläutert MR **Dr. Miller** (GBD), dass sich ander Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern nichts ändern solle. Dies ergebe sich aus den in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Verweisungen auf § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 24 Abs. 1 Satz 1.

§ 23 - Voraussetzungen der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern

Vom Abg. **Christian Calderone** (CDU) um Begründung zu Absatz 6 Nr. 3 gebeten, legt LMR'in **Laß** (MJ) dar, die Landesregierung habe sich an dem wortgleichen § 3 Abs. 3 Nr. 3 GDolmG orientiert. Ein Gerichtsdolmetscher müsse einem Antrag auf allgemeine Beeidigung eine Erklärung darüber beifügen, ob gegen ihn in den letzten fünf Jahren eine Strafe oder Maßregel verhängt worden sei. Dies habe für eine inhaltsgleiche Regelung für einen Antrag auf Ermächtigung als Übersetzer gesprochen. Das Justizministerium könne allerdings die auf den Seiten 17 und 18 der Vorlage 8 niedergelegte Argumentation des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nachvollziehen und stimme daher dem Vorschlag zu, § 23 Abs. 6 Nr. 3 zu streichen.

§ 29 - Vorübergehende Dienstleistungen

MR **Dr. Miller** (GBD) legt dar, dass dieser umfangreiche und komplexe Paragraf in der Annahme geschaffen worden sei, europarechtlich dazu verpflichtet zu sein. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lasse aber mittlerweile erkennen, dass die europarechtliche Verpflichtung hinsichtlich der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern nicht bestehe. Vor diesem europarechtlichen Hintergrund könne der Paragraf gestrichen werden.

Nach Mitteilung des Justizministeriums habe es seit der Schaffung dieses Paragrafen im Jahre 2010 nur zwei Anwendungsfälle gegeben. Im EU-Ausland ansässige Dolmetscher oder Übersetzer, die vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen tätig werden wollten, seien nicht auf eine Eintragung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank² angewiesen, um auf sich aufmerksam zu machen. Sie könnten sich z. B. von Übersetzungsbüros vermitteln lassen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fragt, unter welchen Bedingungen Dolmetscher oder Übersetzer aus dem EU-Ausland für hiesige Gerichte tätig werden könnten, wenn sie nicht in die Datenbank eingetragen seien.

LMR'in **Laß** (MJ) erklärt, der Vorteil des § 29 für Personen aus dem EU-Ausland liege darin, dass sie sich vorübergehend in die bundesweite Datenbank eintragen lassen könnten. Interessenten könnten sich aber auch über andere Internetportale oder über Dolmetscherbüros vermitteln lassen. Die Eintragung in die Datenbank sei nicht notwendig, um für Gerichte, Behörden und Notare in Niedersachsen tätig werden zu dürfen. Dolmetscher, die nicht in die Datenbank eingetragen seien, könnten im Einzelfall beeidigt werden.

MR **Dr. Miller** (GBD) ergänzt, vor Gericht könnten alle Dolmetscher eingesetzt werden, die nach Auffassung des Gerichts geeignet seien. Wenn sie nicht allgemein beeidigt seien, würden sie im Einzelfall beeidigt.

Die Möglichkeit der allgemeinen Beeidigung stehe aber auch Dolmetschern ohne deutsche Staatsbürgerschaft und ohne Wohnsitz im Inland offen. Gleiches gelte für die Ermächtigung von Übersetzern. Die Dolmetscher und Übersetzer müssten allerdings zur Eidesleistung bzw. Verpflichtung persönlich nach Hannover kommen. Dies sei bei dem Verfahren nach § 29 nicht erforderlich.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) sagt, aus ihrer Sicht spreche einiges dafür, die Regelung des § 29, die offenbar keine Probleme verursacht habe, bestehen zu lassen, auch wenn sie wahrscheinlich europarechtlich nicht erforderlich sei.

Hingegen vertritt Abg. **Christian Calderone** (CDU) die Ansicht, angesichts der geringen praktischen Relevanz könne § 29 zur Rechtsvereinfachung gestrichen werden.

Grundsätzlich seien schlanke Gesetze besser, räumt Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) ein. Es sei aber denkbar, dass der Europäische Gerichtshof entscheide, dass die Dolmetscher und Übersetzer

² <https://www.justiz-dolmetscher.de/>

doch in den Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie fielen. Wenn § 29 nun gestrichen würde, müsste er dann wiedereingefügt werden. Dies spreche dafür, die Regelung beizubehalten.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwidert, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes lasse eine klare Linie erkennen. Es sei nicht zu erwarten, dass der Gerichtshof von den Maßstäben abrücke, die er in den letzten Jahren entwickelt habe. Wie der Gerichtshof diese Maßstäbe auf Dolmetscher und Übersetzer anwenden würde, sei zwar nicht ganz sicher. Den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst würde es aber überraschen, wenn der Gerichtshof die allgemein beeidigten Dolmetscher und die ermächtigten Übersetzer zu den reglementierten Berufen und damit zum Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie zählen würde.

Der Bundesgesetzgeber sei jedenfalls davon ausgegangen, dass Gerichtsdolmetscher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen. Daher enthalte das Gerichtsdolmetschergesetz keine Regelungen zum vorübergehenden und gelegentlichen Tätigwerden von Dolmetschern aus dem EU-Ausland.

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie würde hingegen bestehen, wenn der Landesgesetzgeber allgemeine Reglementierungen für den Dolmetscher- oder den Übersetzerberuf einführen würde. Das sei jedoch derzeit in Niedersachsen nicht der Fall. Jedermann könne auch ohne Bestehen einer Dolmetscherprüfung als Dolmetscher tätig werden.

Die Beibehaltung von § 29 sei im Übrigen auch nicht ausreichend, um sich europarechtlich vollständig abzusichern, wie es die Abg. Camuz angedacht habe. Denn wenn der Europäische Gerichtshof wider Erwarten zu der Ansicht käme, dass es sich um reglementierte Berufe handele, dann läge ein Problem darin, dass in Niedersachsen keine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie durchgeführt worden sei.

*

Auf Vorschlag des Abg. **Christian Calderone** (CDU) nimmt der **Ausschuss** in Aussicht, in der Sitzung am 15. März 2023 die Gesetzesberatung abzuschließen und die Beschlussempfehlung zu fassen, um eine Verabschiedung im März-Plenum zu ermöglichen.

Anschließend unterbricht der Ausschuss die Sitzung von 11.42 Uhr bis 11.50 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/306](#)

erste Beratung: 6. Plenarsitzung am 25.01.2023

AfRuV

Der Ausschuss hat die Gesetzesberatung in der 5. Sitzung am 8. Februar 2023 begonnen. Er hat die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und den Ausschuss darüber zu unterrichten, was andere Länder tun, um nicht verfassungstreue Personen vom Richterdienst fernzuhalten.

Stellungnahme der Landesregierung

Richterin am Verwaltungsgericht **Dr. Ruschitschka** (MJ) trägt vor, der Gesetzentwurf sehe im Kern eine obligatorische Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde vor, bevor ein Richter- verhältnis auf Probe im Richterdienst des Landes Niedersachsen begründet werde. Dies solle zur Feststellung der persönlichen Eignung des Bewerbers beitragen.

Aus Sicht der Landesregierung sei es unerlässlich, dass die Richter fest auf dem Boden der frei- heitlichen demokratischen Grundordnung stünden und jederzeit bereit seien, für die Werteord- nung des Grundgesetzes einzustehen. Dies spiegele sich in § 9 Nr. 2 des Deutschen Richterge- setzes wider. Danach dürfe in ein Richter- verhältnis nur berufen werden, wer „die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grund- gesetzes eintritt“. Die Verfassungstreue gehöre zudem zu den Eignungsvoraussetzungen im Sinne von Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Für eine obligatorische Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde sehe das Justizministe- rium unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten indes kein fachliches Bedürfnis.

Frau Dr. Ruschitschka erklärt, nach ihrer Auffassung gebe es derzeit keinen Anlass für ein gene- relles Misstrauen gegen angehende Richter in Niedersachsen. Eine verfassungsfeindliche Gesin- nung von Bewerbern für den niedersächsischen Richterdienst liege allenfalls in wenigen Ausnah- mefällen vor und sei keineswegs die Regel. Es erschließe sich nicht, weshalb der Gesetzentwurf vorsehe, alle Bewerber einer Überprüfung durch den Verfassungsschutz zu unterziehen, statt die Überprüfung auf kritische Einzelfälle zu beschränken.

Die vorgeschlagene Überprüfung der Verfassungstreue wäre auf den Zeitpunkt der Einstellung begrenzt. Eine solche Momentaufnahme würde mögliche verfassungsfeindliche Bestrebungen nach diesem Zeitpunkt ausklammern, gibt die Ministerialvertreterin zu bedenken.

Bei der Überprüfung der Eignung von Bewerbern für das Richteramt auf Probe setze das Justiz- ministerium auf bewährte Mechanismen im Rahmen eines strukturierten Einstellungsverfah- rens unter Beteiligung erfahrener Justizangehöriger. Dazu gehörten insbesondere die Einholung

einer umfassenden Auskunft aus dem Bundeszentralregister und ein ausführliches Einstellungsinterview. Darüber hinaus werde das Einverständnis der Bewerber mit einer Überprüfung durch die Verfassungsschutzbehörde eingeholt, um bei Anhaltspunkten im Einzelfall gezielt eine Überprüfung einleiten zu können.

In diesem Zusammenhang prüfe das Justizministerium aktuell, ob diese Praxis angepasst werden sollte, insbesondere ob schriftliche Erklärungen der Bewerber zur Verfassungstreue eingefordert werden sollten.

Unterrichtung durch die Landesregierung

Ri'inVG **Dr. Ruschitschka** (MJ) berichtet, die Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für das Richteramt sei Gegenstand einer Länderumfrage gewesen, die das Niedersächsische Ministerium im Jahre 2020 durchgeführt habe. Die Länder hätten vor allem drei Instrumente genannt: Abfragen bei der Verfassungsschutzbehörde, Erklärungen der Bewerber zur Verfassungstreue und Einstellungsinterviews.

Eine Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde gebe es seit Mai 2021 in Mecklenburg-Vorpommern; Grundlage sei § 3 a des Landesrichtergesetzes. In Bayern werde eine Regelabfrage mit Zustimmung der Bewerber durchgeführt.

In Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen werde eine Abfrage nur veranlasst, wenn konkrete Anhaltspunkte dies rechtfertigten. In Baden-Württemberg gebe es hierfür mit § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) eine gesetzliche Grundlage; eine solche Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz setze jedoch gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 LVSG im Einzelfall voraus, dass der Bewerber über den Zweck und das Verfahren der Überprüfung unterrichtet worden sei. In Thüringen werde vorab generell das Einverständnis mit einer Anfrage beim Verfassungsschutz für den Fall eingeholt, dass diese für die Prüfung der persönlichen Eignung erforderlich sei.

In Bremen gebe es bislang keine Abfrage beim Verfassungsschutz, teilt Frau Dr. Ruschitschka mit. Sie macht den Ausschuss jedoch auf den von den Bürgerschaftsfraktionen der SPD, der Grünen, der Linken und der FDP am 16. Februar 2023 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bremischen Richtergesetzes³ aufmerksam. § 11 Abs. 1 der Neufassung sehe vor, dass die Einstellungsbehörde sich aus öffentlich zugänglichen Quellen über die Bewerber informiere. Wenn sich daraus Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers ergäben, solle die Einstellungsbehörde befugt sein, die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft zu ersuchen.

Eine Erklärung zur Verfassungstreue werde der Umfrage aus dem Jahre 2020 zufolge in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen verlangt.

³ Drucksache 20/1782 der Bremischen Bürgerschaft.

In den meisten Bundesländern werde die Verfassungstreue der Bewerber zudem im Rahmen der strukturierten Einstellungsgespräche überprüft. Überwiegend geschehe dies unter Nutzung vorhandener bzw. eingeholter Daten, so auch in Niedersachsen.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion nur eine Abfrage vor der Einstellung in den Richterdienst vorsehe, obwohl eine Radikalisierung auch danach noch möglich sei. Untersuchungen zufolge radikalisierten sich insbesondere Männer im mittleren Alter. Die Abgeordnete fragt, ob dies im niedersächsischen Richterdienst bereits vorgekommen sei, wie die Justizverwaltung gegebenenfalls damit umgegangen sei und was die Länder täten, um solche Entwicklungen rechtzeitig zu bemerken.

Ri'inVG **Dr. Ruschitschka** (MJ) antwortet, eine regelmäßige Überprüfung der Verfassungstreue von Richtern gebe es ihres Wissens in keinem Bundesland. Im Falle einer Radikalisierung komme ein Disziplinarverfahren in Betracht.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fragt, welchen Nutzen eine Erklärung zur Verfassungstreue neben dem Eid auf die Verfassung habe, den Richter abzulegen hätten.

Ri'inVG **Dr. Ruschitschka** (MJ) erwidert, die von den Bewerbern verlangte Erklärung sei explizit auf Verfassungstreue gerichtet. Im Falle arglistiger Täuschung erlaube sie es, zumindest Richter auf Probe relativ schnell loszuwerden.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erinnert an Frau Dr. Ruschitschkas Worte, es gebe keinen Anlass für ein generelles Misstrauen gegen angehende Richter in Niedersachsen. Er fragt, ob es in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern, wo es eine Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde gebe, Grund für ein solches Misstrauen gebe.

Ri'inVG **Dr. Ruschitschka** (MJ) entgegnet, die Situation in anderen Ländern könne sie als Referentin des Niedersächsischen Justizministeriums nicht abschließend beurteilen. Von generellem Misstrauen gegen angehende Richter könne man aber auch in jenen Ländern nicht ausgehen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) weist darauf hin, dass gemäß § 108 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) alle Bewerber für den Polizeidienst mithilfe eines Auskunftsernehmens an den Verfassungsschutz überprüft würden. In Bezug auf den Richterdienst halte die Landesregierung eine solche Abfrage nicht für erforderlich. Er bittet um Begründung dieser Ungleichbehandlung.

Ri'inVG **Dr. Ruschitschka** (MJ) antwortet, ein wesentlicher Grund für die unterschiedliche Handhabung liege darin, dass Richter im Gegensatz zu Polizisten keine Waffenträger seien.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erwidert, ein Extremist im Richteramt könne ebenso großen Schaden anrichten wie ein Extremist mit einer Waffe.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) bezeichnet die Wortmeldungen der Abgeordneten Calderone und Nacke als irritierend. Kritik an den geltenden Landesgesetzen sei nicht an die Referentin des Ministeriums zu richten, sondern an die Koalitionsfraktionen, meint die Abgeordnete.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) hält dem entgegen, dass Frau Dr. Ruschitschka hier im Namen der Landesregierung spreche. Es sei zulässig, an der von ihr vorgetragenen Haltung der Landesregierung Kritik zu üben. Wenn die Landesregierung aus dem Gesetzentwurf ein grundsätzliches Misstrauen gegen angehende Richter herauslese, dann müsse die CDU-Fraktion reagieren. Auch die Ungleichbehandlung von Bewerbern für den Polizei- und den Richterdienst müsse die Fraktion gegenüber der Landesregierung zur Sprache bringen.

Wie der bremische Gesetzentwurf zeige, sei es ein parteiübergreifendes Anliegen, die Daten des Verfassungsschutzes zu nutzen, um zu vermeiden, dass Personen, die nicht auf dem Boden der demokratischen Grundordnung stünden, in den Richterdienst gelangten.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fragt, ob es in Niedersachsen möglich sei, eine Auskunft der Verfassungsschutzbehörde einzuholen, wenn Tatsachen Anlass zu Zweifeln an der Verfassungstreue eines Bewerbers gäben.

Ri'inVG **Dr. Ruschitschka** (MJ) legt dar, in Niedersachsen hätten Bewerber für das Richteramt auf einem Vordruck anzukreuzen, ob sie mit einer Überprüfung durch die Verfassungsschutzbehörde einverstanden seien. Eine Rechtsgrundlage für eine Überprüfung auch solcher Bewerber, die dieses Einverständnis nicht erteilt hätten, gebe es bislang nicht.

Regierungsdirektorin **Dr. Müller** (MI) fügt hinzu, gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörden-Gesetzes wirke die Verfassungsschutzbehörde bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit, wenn deren Einverständnis vorliege. Eine Überprüfung erfolge jedoch nur im begründeten Einzelfall.

Zu bedenken sei, dass die Verfassungsschutzbehörde nicht alle ihr vorliegenden personenbezogenen Daten an die Justizverwaltung übermitteln könne. Es sei denkbar, dass der Verfassungsschutz Erkenntnisse, die eine Entfernung aus dem Richteramt rechtfertigen könnten, aus Gründen des Geheim- und Quellenschutzes nur in Form eines Behördenzeugnisses oder gar nicht übermitteln könne. Im Extremfall könne der Verfassungsschutz nur mitteilen, dass Erkenntnisse vorlägen, diese aber nicht übermittelt werden könnten. Es werde aber stets geprüft, ob der Geheimhaltungsgrad von Erkenntnissen nicht herabgesetzt oder ganz gestrichen werden könne.

Generell sei es nicht leicht, mithilfe von Daten der Verfassungsschutzbehörde eine Entfernung aus dem Dienst gerichtsfest zu begründen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) bittet um Auskunft, wie viele der Bewerber für das Richteramt sich mit einer Überprüfung durch die Verfassungsschutzbehörde einverstanden erklärten. Sie gibt zu bedenken, dass jemand, der nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe, wohl kaum sein Einverständnis mit einer Überprüfung erklären werde.

Ri'inVG **Dr. Ruschitschka** (MJ) erklärt, aus dem Stegreif könne sie keine genaue Auskunft darüber geben, wie groß der Anteil der Bewerber sei, die ihr Einverständnis erklärten. Denn für das Einstellungsverfahren sei nicht ihr Referat des Justizministeriums zuständig.

Abg. **Alexander Saade** (SPD) kommt auf den Hinweis von Frau Dr. Müller zurück, dass es nicht leicht sei, mithilfe von Daten des Verfassungsschutzes einen Richter aus dem Dienst zu entfernen. Er erkundigt sich, ob mit solchen Daten die Nichteinstellung eines Bewerbers für das Richteramt gerichtsfest begründet werden könne.

Ri'inVG **Dr. Ruschitschka** (MJ) erklärt, dies hänge sehr vom Einzelfall ab. Die Einstellungsbehörde müsse die Eignung der Bewerber prüfen und in diesem Rahmen auch eine Prognose der Verfassungstreue anstellen. Ein reiner Verdacht reiche nicht aus, um einen Bewerber abzulehnen. Wenn hingegen nachvollziehbar begründete Zweifel vorlägen, sei eine Ablehnung möglich. Es liege nahe, den Bewerber vor der Entscheidung zu den Zweifeln zu hören.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) vertritt die Auffassung, dass eine Mitteilung des Verfassungsschutzes, dass zu einem bestimmten Bewerber Erkenntnisse vorlägen, diese aber nicht übermittelt werden könnten, nicht wertlos wäre. Die Einstellungsbehörde könne dann möglicherweise eigene Nachforschungen anstellen.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) stellt fest, es sei ein Anliegen aller anwesenden Abgeordneten, dass die niedersächsischen Richter auf dem Boden der Verfassung stünden. Die Stellungnahme der Landesregierung habe ergeben, dass bereits eine ganze Menge unternommen werde, um die Einstellung nicht verfassungstreuer Bewerber zu vermeiden. Die Einführung einer Regelabfrage, wie sie der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vorsehe, werde nichts daran ändern können, dass es sich bei der Einstellungsentscheidung um eine Einzelfallentscheidung handele.

Auf eine Frage des Abg. **Christoph Willeke** (SPD) hin legt RD'in **Dr. Müller** (MI) dar, dass zu einer Person, die bei der Verfassungsschutzbehörde gespeichert sei, vielfach sowohl offene als auch eingestufte Daten vorlägen. Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen stammten, könne die Behörde übermitteln. Erkenntnisse, die für ein Gerichtsverfahren interessant sein könnten, seien allerdings zumeist als Verschlusssachen eingestuft, oftmals aus Gründen des Quellenschutzes. Schätzungsweise vier Fünftel der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde seien eingestuft.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) macht darauf aufmerksam, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in Vorlage 5 zu Drucksache 18/10270 ausführlich zu § 108 a NBG Stellung genommen habe. Auch die in der heutigen Sitzung angesprochenen Rechtsfragen habe der GBD darin bereits grundsätzlich behandelt.

Der **Ausschuss** kommt überein, den Gesetzentwurf nach den Osterferien wieder auf die Tagesordnung zu setzen.
